

STADT SCHWAIGERN  
Kreis Heilbronn

Satzung über erklärte Reblagen

vom 5. Nov. 1971

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14.12.1959 (Ges.Bl. 171), Artikel 209 b des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Reichsjustizgesetzen vom 29.12.1931 (RegBl. S. 545) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 5.11.1971 folgende

S a t z u n g

über die Erklärung eines Teils des Gemeindegebiets zur Reblage (erklärte Reblage) beschlossen, nachdem die Anhörung des Landwirtschaftsamts Heilbronn gemäß § 28 Abs. 4 des Gesetzes über das Nachbarrecht erfolgt und der Entwurf gemäß § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes am 17.9.1971 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

§ 1

Erklärte Reblagen

- (1) Die in den beigefügten Plänen Anlage 1 bis 3 rotumrandeten Teile der Markung Schwaigern-Stadt sind für den Weinbau besonders geeignet und werden zu Reblagen erklärt.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Baumanpflanzungsverbot

In den zu Reblagen erklärten Gebieten dürfen Bäume nicht angepflanzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigern den 5. November 1971



*Haug*  
H a u g  
Bürgermeister